

BUßGELD-FALLE

HABEN SIE GENUG BRANDSCHUTZHELFER BESTELLT?

Die Arbeitsstättenverordnung fordert es:

Jeder Betrieb muss Vorkehrungen treffen, damit sich die Mitarbeiter bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Prüfen Sie jetzt, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichen. Stellt die Behörde fest, dass in Ihrem Betrieb zu wenig Brandschutz Helfer bestellt (und geschult) sind, müssen Sie mit einem Bußgeldbescheid von bis zu 2.000 € rechnen.

Auszug aus Gefahrstoffe aktuell 04/2016

Fragen Sie Ihre Fachkraft für
Arbeitssicherheit und
Brandschutzbeauftragter
Helmut Kästingschäfer

Ich bin berechtigt nach DGUV 205-023
Brandschutz Helfer zu Schulen.

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT



Beauftragter
Qualitätsmanagement
Brandschutz
Umweltmanagement
Datenschutz

Helmut Kästingschäfer
Niederhofer Kohlenweg 245a
Telefon: 0231 1374652
Fax: 0231 1374686

E-Mail: info@hk-
arbeitssicherheit.com

Organisation

FACHKRAFT FÜR
ARBEITSSICHERHEIT

INFOS ZUR ARBEITSSICHERHEIT 3 / 2016

[http://www.hk-
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)



NEUIGKEITEN UND INTERESSANTES AUS DEN TECHNISCHEN REGELN ZUR ARBEITSSICHERHEIT (ASR A)

ASR A 4.1 SANITÄRRÄUME

Ziffer 5. 4 Ausstattung

Jede Toilettenzelle und jeder Toilettenraum mit nur einer Toilette muss von innen abschließbar sein.

Zusätzlich müssen sich darin Kleiderkaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden.

An jeder von Frauen genutzten Toilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen.

In von Männern genutzten Toilettenräumen ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel bereitzustellen.

Toilettenpapier muss stets bereitgehalten werden.

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit
Helmut Kästingschäfer

ASR A 3.4 BELEUCHTUNG

Ziffer 4 Beleuchtung 4.1 Ausreichendes Tageslicht

(1) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen. Helle Decken und Wände unterstützen die Nutzung des Tageslichts. Tageslicht weist Güte Merkmale (z.B. Dynamik, die Farbe, die Richtung, die Menge des Lichts) auf, die in ihrer Gesamtheit von künstlicher Beleuchtung nicht zu erreichen sind. Tageslicht hat im Allgemeinen eine positive Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen.

(2) Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach draußen ermöglichen.

Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe.

- (3) Die Anforderung an ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen
- * am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4% erreicht wird oder
 - * mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.
 - * Die Anforderungen gelten auch für Aufenthaltsbereiche in Pausenräumen.
 - * Wenn die Forderung nach ausreichendem Tageslicht in bestehenden Arbeitsstätten oder auf Grund spezifischer Anforderungen nicht einzuhalten ist, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich.
 - * Eine andere Maßnahme besteht in der Einrichtung und Nutzung von Pausenräumen mit hohem Tageslichteinfall in Verbindung mit einer geeigneten Pausengestaltung.

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit
Helmut Kästingschäfer